

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Diplomprüfungsordnung der Studiengänge Freie Kunst, Produkt-Design und Visuelle Kommunikation	Ausgabe 02/2005
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 32 06

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Freie Kunst, Produkt-Design und Visuelle Kommunikation; der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung hat auf seiner Sitzung am 10. April 2002 die Diplomprüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Diplomprüfungsordnung in seiner Sitzung am 26. Juni 2002 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Thüringer Kultusministerium hat durch Erlass vom 23. September 2004, Az: 41-437/545/9-1- diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Prüfungsordnung, Studienordnung, Eignungsprüfungsordnung
- § 4 Bestandteile und Art der Prüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Verfahren des Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 8 Prüfungskommission und Prüfende
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 10 Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses und Meldung zur Diplomprüfung
- § 11 Meldefristen/Prüfungszeiten
- § 12 Rücktritt und Versäumnis
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten
- § 14 Prüfungsleistungen in den Studiengängen Produkt-Design und Visuelle Kommunikation
- § 15 Prüfungsleistungen im Studiengang Freie Kunst
- § 16 Bildung der Noten, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Mündliche Diplomarbeit
- § 19 Gesamturteil bei bestandener Diplomprüfung
- § 20 Nichtbestehen einzelner Prüfungen
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Zweite Wiederholung
- § 23 Befristung der Prüfung
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Diplomurkunde
- § 26 Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder Diplomprüfung
- § 27 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung
- § 28 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Gleichstellungsklausel
- § 31 In-Kraft-Treten

- Anlage 1:** Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Freie Kunst
- Anlage 2:** Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Produkt-Design
- Anlage 3:** Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation

§ 1 - Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die gestalterischen, methodischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 - Akademische Grade

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst den Grad „Diplom- Künstlerin/Künstler, Studiengang Freie Kunst“ und in den Studiengängen Produkt-Design und Visuelle Kommunikation den Grad „Diplom-Designerin/Designer, Studiengang Produkt-Design“ oder „Diplom-Designerin/Designer, Studiengang Visuelle Kommunikation“.

§ 3 - Prüfungsordnung, Studienordnung, Eignungsprüfungsordnung

(1) Für die Zwischenprüfung und Diplomprüfung gelten die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung sowie die Studienordnungen der Studiengänge Freie Kunst, Produkt-Design und Visuelle Kommunikation.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(3) Das Studium besteht aus dem Studienabschnitt I (1. bis 4. Semester) und dem Studienabschnitt II (5. bis 9. Semester) einschließlich eines Semesters für die Diplomarbeit.

(4) Der Diplomprüfung geht eine Zwischenprüfung voraus. Der Studienabschnitt I schließt mit der Zwischenprüfung ab. Der Studienabschnitt II mit der Diplomprüfung.

(5) Die Immatrikulation in die Studiengänge der Fakultät Gestaltung ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 4 - Bestandteile und Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Das Ergebnis der Zwischenprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie ist „bestanden“, wenn alle einzelnen, zur Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die im den §14 Abs. 1 und 2 und im § 15 Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungsnachweise.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser ist insbesondere zuständig für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen und werden mehrheitlich aus dem betreffenden Studiengang bestellt. Der Fakultätsrat bestellt neben den Professoren einen Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einen Vertreter der Studierenden in den Prüfungsausschuss. Der akademische Mitarbeiter muss mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Mitglieder anderer Fakultäten, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, für Studierende ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Verfahren des Prüfungsausschusses

(1) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, sowie einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden können einzelne Aufgaben des Prüfungsausschusses, insbesondere des § 7, generell oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 - Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Diplomprüfungen namentlich die Prüfungen und legt die Meldetermine fest.

(3) Die Ausschussmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregung zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 8 - Prüfungskommission und Prüfende

(1) Die Professoren sind Prüfende in den Lehrgebieten, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben.

(2) Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(4) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus zwei Personen. Ein Prüfer soll Professor sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Sind für das gleiche Prüfungsgebiet mehrere Prüfende bestellt, so trifft der Prüfungsausschuss die Auswahl. Der Betreuer der Diplomarbeit im Sinne § 17 Abs. 2 ist zugleich Erstprüfer für die Diplomarbeit. Wünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden.

(6) Für Prüfende und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. Für Beisitzer gilt Abs. 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium des Kandidaten im betreffenden Studiengang an der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule voraus. Zur Zeit der Meldung zu einer Diplomprüfung muss der Kandidat in dem betreffenden Studiengang im Studienabschnitt II mindestens 2 Semester immatrikuliert sein und Prüfungsleistungen erbracht haben. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht gemäß Satz 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Bestätigung des Antrages durch das Prüfungsamt.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung muss versagt werden, wenn der Kandidat

- a) die betreffende Prüfung an der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- b) die im § 10 genannten Nachweise nicht erbringt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 - Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung;
- b) Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Studienganges;
- c) Nachweise über Studienleistungen, Prüfungsleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge gefordert werden und gegebenenfalls die Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erworben wurden;
- d) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich der Kandidat in einem Prüfungsverfahren befindet;
- e) für ausländische Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der Deutschkenntnisse entsprechend der hierfür jeweils gültigen Satzung der Bauhaus-Universität Weimar.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung des gleichen Studienganges nachzuweisen. Über Ausnahmen bei Zugang aus einem anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 - Meldefristen/Prüfungszeiten

Die Meldefrist für die Diplomprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung der Prüfung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12 - Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet unverzüglich darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint. Das gleiche gilt für künstlerische und gestalterische Leistungen mit Prüfungscharakter, die nicht termingemäß abgegeben werden.

§ 13 - Anrechnung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im entsprechenden Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Prüfenden des betreffenden Faches.

(2) Prüfungsleistungen künstlerischer oder wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb des Gestaltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes können nach Feststellung der Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss als Zwischenprüfung angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs erworbene Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Studienleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, vom Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall unter Hinzuziehung eines Prüfenden im betreffenden Lehrgebiet, anerkannt.

(4) Auch anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten im einschlägigen Studiengang werden anerkannt. Das gleiche gilt für Studienleistungen in anderen Studiengängen, sofern ihre Gleichwertigkeit vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidung für den betreffenden Studiengang sicherzustellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der an künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienleistungen und Studienzeiten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so können die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 - Prüfungsleistungen in den Studiengängen Produkt-Design und Visuelle Kommunikation

(1) Im Studienabschnitt I müssen mindestens 4 Projekte (mindestens 2 Projekte sollen von Lehrenden des betreffenden Studiengangs betreut werden),

2 Werkstattkurse oder Workshops,

1 Fachkurs,

3 Seminare und

insgesamt 4 Exkursionstage

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Mindestens zwei Seminare müssen in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Gestaltung mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Das entspricht einem Leistungsumfang von 125 Credits.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen nach Abs. 1 erbracht sind. Das Studium im Studienabschnitt II kann erst nach Bestehen der Zwischenprüfung begonnen werden. Zusätzlich im Studienabschnitt I erbrachte Studienleistungen können nicht im Studienabschnitt II angerechnet werden.

(3) Im Studienabschnitt II müssen mindestens 4 Projekte (mindestens 2 Projekte sollen von Lehrenden des betreffenden Studiengangs betreut werden),

1 Werkstattkurs oder Workshop,

1 Fachkurs,

3 Seminare und

insgesamt 4 Exkursionstage mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Mindestens zwei Seminare müssen in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Gestaltung mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistungen aus dem Studienabschnitt II sind Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung. Das entspricht einem Leistungsumfang von 123 Credits.

(4) Im Studienabschnitt II kann ein Semester als Praktikum außerhalb der Universität verbracht werden. Das Praktikum wird anerkannt, sofern es mindestens 18 Wochen dauert, die Arbeiten von einer oder einem Lehrenden der Fakultät Gestaltung begleitend betreut und eine schriftliche Dokumentation der im Praktikum bearbeiteten Aufgaben mit mindestens ausreichend benotet wird. Das Semester, in dem das Praktikum durchgeführt wird, wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für das Praktikum wird ein Leistungsnachweis vergeben. Das Praktikum ersetzt folgende Studienleistungen: 1 Projekt und 1 Werkstattkurs oder Workshop.

(5) Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sowie für die Diplomprüfung ist, dass die erforderlichen Studienleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können als Referat, Präsentation und deren Dokumentation, Katalog u.ä. erbracht werden.

(7) Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Leistung festgelegt.

§ 15 - Prüfungsleistungen im Studiengang Freie Kunst

(1) Im Studienabschnitt I müssen mit je einem Leistungsnachweis mindestens nachgewiesen werden:

a) 4 Projekte; davon sollen mindestens zwei von einem Professoren der Freien Kunst betreut werden,

b) insgesamt mindestens 3 Werkstattkurse oder Workshops,

c) 1 Fachkurs,

d) 3 Seminare, davon mindestens zwei wissenschaftliche Seminare,

e) eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens vier Exkursionstagen.

Das entspricht einem Leistungsumfang von 127 Credits.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen nach Abs. 1 erbracht sind. Das Studium im Studienabschnitt II kann erst nach Bestehen der Zwischenprüfung begonnen werden. Zusätzlich im Studienabschnitt I erbrachten Studienleistungen können nicht im Studienabschnitt II angerechnet werden.

(3) Im Studienabschnitt II müssen mit je einem Leistungsnachweis mindestens nachgewiesen werden:

a) 4 Projekte: davon sollen mindestens zwei von einem Professor der Freien Kunst betreut werden,

b) insgesamt 3 Werkstattkurse oder Workshops,

c) 1 Fachkurs,

d) 3 Seminare, davon mindestens zwei wissenschaftliche Seminare,

e) eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens vier Exkursionstagen.

Das entspricht einem Leistungsumfang von 127 Credits.

(4) Im Studienabschnitt II kann ein Semester als „Projekt außerhalb der Universität“ verbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an einem Ort außerhalb der Universität ein bestimmtes künstlerisches Projekt (Ausstellung o.ä.) durchführt oder aber das Studium am hochschulexternen Ort für die Realisierung eines bestimmten Projektes notwendig ist. Dieses Projekt wird anerkannt, sofern es mindestens zwölf Wochen dauert, eine kontinuierliche Arbeit erkennen lässt und ein anschauliches Resultat erbracht hat. Die Arbeit wird von einem Professor der Fakultät Gestaltung begleitend betreut. Das „Projekt außerhalb der Universität“ wird auf die Regelstudienzeit angerechnet und entspricht der Studienleistung eines Projektes.

(5) Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sowie für die Diplomprüfung ist, dass die erforderlichen Studienleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können als Referat, Präsentation und deren Dokumentation, Katalog u.ä. erbracht werden.

(7) Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Leistung festgelegt.

§ 16 - Bildung der Noten, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Noten der Studien- und Prüfungsunterlagen werden von der jeweiligen Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung einschließlich Diplomarbeit ist bestanden, wenn sämtliche Teilnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Nach jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Frist zur Wahrnehmung dieses Rechts endet ein Jahr nach Ablauf der Prüfungsperiode, in der die Prüfung stattgefunden hat.

(4) Entsprechend des KMK-Beschlusses vom 15. September 2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten (Umrechnung in ECTS-Grade):

ECTS-Bewertungsskala Note

A	Hervorragend: 1,0 - 1,5 ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler
B	Sehr gut: 1,6 - 2,0 überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	Gut: 2,1 - 3,0 insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	Befriedigend: 3,1 - 3,5 mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	Ausreichend: 3,6 - 4,0 die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	Nicht bestanden: - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	Nicht bestanden: - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Credits der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

§ 17 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus der gewählten Fachrichtung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist gestalterisch, künstlerisch und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der individuelle konzeptionelle, gestalterische, künstlerische oder wissenschaftliche Anteil deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Der Kandidat kann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Professor vorschlagen, der das Thema stellt, die Arbeit betreut und bewertet, wobei der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen kann. In der Regel wird das Thema der Diplomarbeit zwischen Betreuer und Kandidat abgesprochen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Professor der Universität gesichert ist.

(4) Die Diplomarbeit ist innerhalb von 18 Wochen Bearbeitungszeit anzufertigen und der Prüfungskommission einzureichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Nach begründetem Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal 8 Wochen verlängern. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat kann das gestellte Thema innerhalb der ersten 9 Wochen der vorgesehenen Frist zurückgeben. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(6) Die Diplomarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen oder künstlerischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder wissenschaftlichen Arbeit bestehen; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüfenden.

(7) Die Diplomarbeit ist vom Kandidaten mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit selbst verfasst hat. Die Dokumentation der Diplomarbeit ist im Dekanat einzureichen.

(8) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen einer das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung.

(9) Die Dokumentation der Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt an der Universität. Die urheberrechtlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§ 18 - Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung ist in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten und mit einer Note zu bewerten.

(2) Die Prüfung dauert ca. 45 Minuten. Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Diplomarbeit und auf allgemeine gestalterische, künstlerische und wissenschaftliche Fragen.

(3) Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. den Beisitzer. Nach Aufforderung hat der Kandidat hierzu den Raum zu verlassen.

(4) Zu den Prüfungen sind Studierende, die sich in einem nachfolgenden Prüfungsabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zahl kann vom Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Kandidaten. Die Zulassung kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden.

(5) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll von einem Prüfenden bzw. einem Beisitzer angefertigt. Das Ergebnis ist dem Kandidaten nach Beendigung der Prüfung bekannt zu geben.

§ 19 - Gesamturteil bei bestandener Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich mit 50 % aus den benoteten Prüfungsleistungen (Projekte, Seminare, Fachkurse) aus Studienabschnitt II, mit 40 % aus der Note der Diplomarbeit und mit 10 % aus der mündlichen Diplomprüfung.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die zweite Kommastelle ohne Rundung zu streichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann vom Prüfungsausschuss auch das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreter (§ 5 Abs. 2) nicht stimmberechtigt.

§ 20 - Nichtbestehen einzelner Prüfungen

(1) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ erklärt. Dies gilt nicht, sofern die Verspätung auf Gründen beruht, die der Kandidat nicht zu vertreten hat: § 17 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Hat ein Kandidat einzelne Prüfungsteile nicht bestanden oder ist die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird dieses Ergebnis von dem jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben. Im Falle unentschuldigter Fehlen gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Begründung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 21 - Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Diplomarbeit oder die mündliche Diplomprüfung als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden; § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) An einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben Studiengang nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(5) Die Prüfung soll im nächstfolgenden Prüfungszeitraum der Fakultät wiederholt werden, sofern der Prüfungsausschuss nicht andere Festlegungen trifft.

(6) Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsleistung. Eine Kennzeichnung auf dem Zeugnis ist nicht zulässig.

§ 22 - Zweite Wiederholung

(1) Auf Antrag kann eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung genehmigt werden. Die Zulassung zur 2. Wiederholung einer Prüfung kann mit Auflagen verbunden sein. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für die Bewertung der 2. Wiederholungsprüfung gilt § 21 Abs. 6 sinngemäß.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt nach eingehender Studienberatung des Kandidaten den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach § 23.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Fach zieht die Exmatrikulation nach sich.

§ 23 - Befristung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemester abzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat dies zu vertreten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomprüfung soll einschließlich der geforderten Prüfungsleistungen und etwaigen Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in der Diplomprüfung. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat dies zu vertreten, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Verlängerung der Frist nach Abs. 1 und 2 ist auf Antrag möglich, wenn der Kandidat in Folge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem der Antragsteller erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird.

§ 24 - Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt. Das Thema der Diplomarbeit ist aufzuführen. Die Prüfungsleistungen aus Studienabschnitt II werden mit dem Thema im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der letzten bestandenen Prüfung auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Das Diplomzeugnis wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekan unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 25 - Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Kandidat neben dem Diplomzeugnis nach § 24 eine Diplomurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und trägt das Datum des Diplomzeugnisses.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Diplomurkunde geführt werden.

§ 26 - Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder Diplomprüfung

(1) Wird die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so geht dem Kandidaten durch dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid mit Angabe aller Prüfungsleistungen und der Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung zu. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird die Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 - Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 - Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird festgestellt, dass der Kandidat bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so ist diese Prüfung grundsätzlich als „nicht bestanden“ zu erklären. Die Feststellung trifft der jeweilige Prüfende, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Wird diese Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note berichtigen und ggf. die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Im letzteren Falle sind das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplommurkunde einzuziehen und der akademische Grad abzuerkennen.

(3) In anderen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über Gültigkeit und Bewertung. Eine Entscheidung nach Satz 1 sowie Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle des § 27 Abs. 2.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 29 - Widerspruchsverfahren

(1) Gegen alle Entscheidungen, die nach der Diplomprüfungsordnungen getroffen werden, ist der Widerspruch möglich. Nach Zugang der Entscheidung muss der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Hierzu ist der Kandidat in einer Rechtsbehelfsbelehrung zu unterrichten, die der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung hinzuzufügen ist.

(2) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Rektor endgültig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 31 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung findet erstmalig für den Immatrikulationsjahrgang 2002/03 Anwendung.

Weimar, den 26. Juni 2002

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Freie Kunst

	SWS	Credits	SWS insg.	Credits insg.
Studienabschnitt I 1.–4. Semester				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
3 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	6	6		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
Vorlesungen	3	3		
Studienabschnitt I insgesamt:			95	124
Studienabschnitt II (5. - 8. Semester, ohne Diplomarbeit)				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
3 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	6	6		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
Vorlesungen	3	3		
Studienabschnitt II insgesamt:			95	124
Diplomarbeit (9. Semester)	18 Wochen	30		30
Insgesamt:			190	278

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Produkt-Design

	SWS	Credits	SWS insg.	Credits insg.
Studienabschnitt I 1. - 4. Semester				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
2 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	4	4		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt I insgesamt:			96	125
Studienabschnitt II (5– 8. Semester, ohne Diplomarbeit)				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
1 Werkstattkurs oder Workshop je 2 SWS	2	2		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt II insgesamt:			94	123
Diplomarbeit (9. Semester)	18 Wochen	30		30
Insgesamt:			190	278

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation

	SWS	Credits	SWS insg.	Credits insg.
Studienabschnitt I 1.–4. Semester				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
2 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	4	4		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt I insgesamt:			96	125
Studienabschnitt II (5. - 8. Semester, ohne Diplomarbeit)				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
1 Werkstattkurs oder Workshop je 2 SWS	2	2		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
1 Fachkurs	6	6		
4 Exkursionstage	2	8		
3 Vorlesungen je 2 SWS	6	6		
Studienabschnitt II insgesamt:			94	123
Diplomarbeit (9. Semester)	18 Wochen	30		30
Insgesamt:			190	278